



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeinde Fahrwangen  
Gemeindekanzlei  
Frau Christine Gottermann  
Aescherstrasse 2  
5615 Fahrwangen

Aktenzeichen: PUE-531-249

**Bern, Datum der elektronischen Unterschrift**

## Parkierungsreglement

Sehr geehrte Frau Gottermann

### 1. Einführung

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 8. September 2023 und die Unterbreitung des Parkierungsreglements der Gemeinde Fahrwangen in obenerwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme sowie für Ihre Geduld. Nach Durchsicht Ihres Schreibens sowie des Parkierungsreglements äussert sich der Preisüberwacher zu Ihren geplanten Parkkartengebühren wie folgt:

### 2. Rechtliche Überlegungen

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Preise von Waren und Dienstleistungen einschliesslich der Kredite (Art. 1 PüG). Der Preisüberwacher ist zuständig für die Überprüfung der Benützungsgebühren (vgl. dazu Kommentar zum Preisüberwachungsgesetz, Rolf H. Weber, Bern 2009, Seite 18, Rz. 16). In städtischen Gebieten, wo ein erhebliches Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage besteht, ist es nach Bundesgericht zulässig, mehr als halbstündiges Parkieren als gesteigerten Gemeingebrauch zu betrachten und dafür eine Benützungsgebühr zu verlangen (vgl. BGE 122 I 279 E. 2 e). Bei der Gebühr, welche für die Jahresparkkarten (Gebühr für zeitlich unlimitiertes Parkieren innerhalb eines Jahres) erhoben wird, handelt es sich um eine Gebühr für die **Nutzung** der Parkplätze auf öffentlichem Grund, d.h. es handelt sich um eine Benützungsgebühr für gesteigerten Gemeingebrauch.

Das Preisüberwachungsgesetz gilt für Kartelle und marktmächtige Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Fahrwangen verfügt hinsichtlich der Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund über ein lokales Monopol.

Mit Entscheid vom 21. Dezember 2015 i.S. Höhe der Parkgebühren in der Gemeinde Biel hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Bern u.a. fest, dass die Gemeinde aufgrund ihrer Herrschaft über Sachen im Gemeingebrauch wie den öffentlichen Grund ein faktisches Monopol innehat und damit bei der Festlegung von Parkgebühren dem Preisüberwachungsgesetz untersteht. Die Gebühren, welche für

Preisüberwachung PUE  
Manuela Leuenberger-Mühlemann  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
manuela.leuenberger@pue.admin.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Fahrwangen erhoben werden, sind nicht das Ergebnis eines wirksamen Wettbewerbs im Sinne von Art. 12 PüG.

Gemäss Art. 14 PüG hat die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde, welche für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig ist, **vorgängig** zur Preisfestlegung den Preisüberwacher anzuhören. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Es ist unerheblich, ob die Preiserhöhung vorgängig von Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder von einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wurde oder nicht. Entscheidend ist, dass der Preis von einer Behörde festgesetzt oder genehmigt wurde und dies in einem Markt, wo der Preiswettbewerb nicht spielt (vgl. dazu Tercier, Bovet, Droit de la concurrence, Bâle 2002, art. 14 LSPr, p. 1166, chiffre marginal 13). Der Preisüberwacher ist gemäss herrschender Lehre von der zuständigen Behörde **zwingend** anzuhören (vgl. Künzler/Zäch, OFK-Wettbewerbsrecht II, PüG 14 N 11; Weber, Stämpflis Handkommentar zum Preisüberwachungsgesetz, Art. 14 N 54; RPW 1998/5, 748; Beschluss des Regierungsrates Bern-Mittelland (BE) vom 02.10.2023 (vbv 193/2022) gegen die Gemeinde Bolligen (Parkplätze P+R)).

## 2. Preisanalyse

Bei der Festsetzung der Höhe der Parkkartengebühren ist analog zum Kostendeckungsprinzip zu gewährleisten, dass die Einnahmen die für die Bereitstellung dieser Dienstleistung anfallenden Kosten nicht überschreiten dürfen.

### 2.1 Kosten

Die **Kosten eines Parkplatzes** setzen sich aus den Landkosten, den Herstellungskosten und den Bewirtschaftungskosten zusammen. Die nachfolgenden Ausführungen können anhand der Tabelle im Anhang nachvollzogen werden. Ziffern in eckigen Klammern wie [a3] beziehen sich auf diese Tabelle.

#### 2.1.1 Landkosten

Würde es die Parkplätze nicht geben, könnte der durch die Parkplätze besetzte Boden anderweitig genutzt werden. Die Opportunitätskosten der Bodennutzung, umgangssprachlich «Landkosten», lassen sich entsprechend als Rendite auf den Wert des Landes verstehen.

Beim betroffenen Boden der 72 öffentlichen Parkplätze handelt es sich zum Teil um Vorgartenland, das nicht überbaubar ist, weil es sich im Baulinienbereich befindet (Parkplätze hinter Gemeindehaus, Aescherstrasse 17, Metzgerhalle und Mühlacker/Kreuzweg), zum Teil um überbaubares Land in der Zone für öffentliche Nutzungen (Parkplätze vor Gemeindehaus, Alter Postplatz, Mehrzweckhalle). Der Wert von Bauland im Baulinienbereich beträgt gemäss geltender Rechtsprechung im Bereich des Enteignungsrechts ein Viertel des Baulandpreises («Vorgartenabzug von 75% [a2]»).<sup>1</sup> Der Wert von Bauland in einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) beträgt gemäss dem Schweizerischen Schätzerhandbuch der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstücksbewertungsexperten (Seite 387) in der Regel 25%-50% des Baulandpreises. Da die bauliche Ausnutzung in Form von Parkplätzen als vergleichsweise gering zu beurteilen ist, bewerten wir auch dieses Land mit einem Viertel des Baulandpreises.

Der Baulandpreis kann gemäss den Angaben der Gemeinde auf CHF 625 [a1] pro Quadratmeter beziffert werden (Mittelwert der angegebenen CHF 550 – 700), entsprechend beträgt der Wert des für die Parkplätze verwendeten Bodens CHF 156 [a3] pro Quadratmeter. Gegeben die Parkplatzsituation in Fahrwangen beziffern wir die beanspruchte Fläche pro Parkplatz auf durchschnittlich 22.4m<sup>2</sup> [a4], womit sich ein Landwert von CHF 3'505 [a5] pro Parkplatz ergibt.<sup>2</sup> Die Rendite darf gemäss Bundesgericht den Referenzzinssatz, der derzeit 1.75 Prozent [a6] beträgt, nicht um mehr als zwei Prozent überschreiten. Die Rendite darf also maximal 3.75 Prozent [a7] betragen. Dies ergibt maximal anrechenbare Opportunitätskosten des durch die Parkplätze besetzten Bodens in der Höhe von **CHF 131 [a8] pro Parkplatz und Jahr**.

#### 2.1.2 Herstellungskosten

Die Herstellungskosten ihrerseits setzen sich aus den Kosten des Strassenbaus sowie den Kosten der Markierung und Signalisation der Parkplätze zusammen. Die Kosten des Strassenbaus beziffern wir

<sup>1</sup> Bei der Bemessung von Entschädigungen für Enteignungen von «Vorgartenland» kommt in solchen Fällen gemäss Bundesgericht ein sogenannter «Vorgartenabzug» von 75 % auf dem Baulandpreis zum Tragen, vgl. Urteil 1C\_361/2009 des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2009.

<sup>2</sup> Die Normgrösse eines Parkplatzes beträgt 12m<sup>2</sup>. Bei Parkanlagen, die eine Vielzahl von Parkplätzen umfassen (Alter Postplatz, Mehrzweckhalle) berücksichtigen wir zusätzlich eine «Manövrierfläche» von 12m<sup>2</sup> pro Parkplatz, so dass die anrechenbare Fläche bei derartigen Parkplätzen 24m<sup>2</sup> pro Parkplatz beträgt.

auf CHF 383 [b1] pro Quadratmeter bzw. CHF 8'593 [b2] pro Parkplatz.<sup>3</sup> Diese Herstellungskosten müssen über 50 Jahre [b3] abgeschrieben werden [b4]. Zudem kann die Gemeinde auf dem Restbuchwert der Investition ebenfalls eine Rendite [b5] in der Höhe von maximal 3.75 Prozent [a7] erwarten. Die Kosten der Markierung der Parkplätze beziffern wir auf CHF 19 [b6] pro Parkplatz und Jahr, jene für die Signalisation auf CHF 11 [b7] pro Parkplatz und Jahr.<sup>4</sup> Insgesamt können die Herstellungskosten somit auf **CHF 363 [b8] pro Parkplatz und Jahr** beziffert werden.

### 2.1.3 Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich aus den Kosten des Strassenunterhalts sowie den Verwaltungskosten zusammen. Wir beziffern sie auf **CHF 126 [c4] pro Parkplatz und Jahr**.

### 2.1.4 Gesamtkosten

Es ergeben sich **Gesamtkosten in der Höhe von CHF 620 [d4] pro Parkplatz und Jahr**. Multipliziert mit den 69 Parkplätzen [d5], die den Inhaber/innen von Parkbewilligungen zur Verfügung stehen<sup>5</sup>, ergibt dies anzurechnende **Gesamtkosten von maximal CHF 42'806 [d6]**.

## 2.2 Kostentragung

Die vorstehend errechneten Kosten können analog zum Verursacherprinzip auf die verschiedenen Nutzniesser überwältzt werden, im vorliegenden Fall auf kostenlos Kurzzeitparkierende mit Parkscheibe und Inhaber/innen von Parkbewilligungen (Inhaber/innen von Parkkarten und Parkuhren-/Parkingpay-Nutzer/innen).

Gemäss einer Studie des Kantons Basel-Stadt betrug der Anteil der auf Zonenparkplätzen parkierten Fahrzeuge ohne Parkkarten (d.h. kostenloses Kurzzeitparkieren mit Parkscheibe) im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2016 tagsüber 20 Prozent, nachts 15 Prozent, durchschnittlich also 17.5 Prozent.<sup>6</sup> Die Möglichkeiten des kostenlosen Parkierens ohne Parkkarte sind im Kanton Basel-Stadt (maximal 1.5h) allerdings deutlich eingeschränkter, als dies im neuen Gebührenreglement der Gemeinde Fahrwangen (maximal 3h) vorgesehen ist. Entsprechend beziffern wir den Anteil des kostenlosen Kurzzeitparkierens in Fahrwangen auf 35 Prozent [e2].

Weitere Nutzniesserin ist die Gesamtbevölkerung, da die Bereitstellung von Parkplätzen der Verkehrssicherheit und der Wahrung der öffentlichen Ordnung dienen. Zudem dienen sie der Wirtschaft, da Zonenparkplätze eine Infrastruktur wie Strassen und Brücken darstellen, welche die wirtschaftliche Aktivität erst ermöglicht. Dies macht deutlich, dass auch Wirtschaftssubjekte, insbesondere Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fahrwangen, welche die öffentlichen Parkplätze überhaupt nicht nutzen, von der Bereitstellung derselben profitieren und sich über den allgemeinen Steuerhaushalt an den Kosten der Zonenparkplätze zu beteiligen haben. Diese Nutzung ist mit mindestens 10 % zu veranschlagen.

---

<sup>3</sup> Stadt Bern (2011): Gemäss dem Tiefbauamt der Stadt Bern (Link: [https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell\\_ptk/2011-06-strassenutn/downloads/zahlen\\_und\\_fakten\\_zum\\_strassenunterhalt.pdf/download](https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/2011-06-strassenutn/downloads/zahlen_und_fakten_zum_strassenunterhalt.pdf/download)) beliefen sich die Kosten des Strassenbaus im Jahr 2011 auf CHF 250 bis 400 pro m<sup>2</sup>, durchschnittlich also auf CHF 325 pro m<sup>2</sup>. Gemäss BFS (Link: [Schweizerischer Baupreisindex - Entwicklung der Baupreise \(Multibasen\) Indexwerte pro Grossregion und pro Objekttyp - 1998-2023 | Tabelle | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)) betrug die Teuerung in Bezug auf den Neubau von Strassen seit 2011 17.9 Prozent, weshalb die Kosten des Strassenbaus auf CHF 383 pro m<sup>2</sup> zu beziffern sind.

<sup>4</sup> Stadt Bern (2023): Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat. Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; Abstimmungsbotschaft; 2023.SK.000182

<sup>5</sup> Die Gemeinde Fahrwangen stellt 72 öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Die drei Parkplätze hinter dem Gemeindehaus können jedoch nicht von Inhaber/innen von Parkbewilligungen genutzt werden. Den Inhaber/innen von Parkkarten stehen also 69 Parkplätze zur Verfügung.

<sup>6</sup> Rapp Trans AG (2017, Seite 6): Wirkungscontrolling Umsetzung Parkraumbewirtschaftung 2013-2016, im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, Bau und Verkehrsdepartement, Amt für Mobilität, Mobilitätsstrategie, Basel: 23. Mai 2017

Somit sieht die Kostenverteilung pro Parkplatz wie folgt aus:

• Gesamtkosten (d6)	100%	CHF 42'806
• Einwohner/innen und andere Wirtschaftssubjekte (e1)	10%	CHF 4'281
• Kostenlos Kurzzeitparkierende (e2)	35%	CHF 14'982
• Inhaber/innen von Parkbewilligungen (e3)	55%	CHF 23'543

Soweit Kurzzeitparkierende, Einwohner/innen und andere Wirtschaftssubjekte nicht verursachergerecht belastet werden können, sind deren Anteile aus dem allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

### 2.3 Angemessener Preis

Somit sind maximal CHF 23'543 über Parkkarten und Parkuhren-/Parkingpay-Erträge zu finanzieren. Um einen angemessenen Preis für eine Parkbewilligung zu bestimmen, gehen wir vereinfachend davon aus, dass die Gemeinde nur Jahresparkkarten ausgibt<sup>7</sup>, so dass die zu deckenden Kosten von CHF 23'543 auf die ausgegebenen Jahresparkkarten zu verteilen sind. Wie viele Dauerparkkarten die Gemeinde Fahrwangen ausgeben wird, wenn das neue Parkierungsreglement in Kraft getreten ist, ist schwierig abzuschätzen. Im Jahr 2022 wurden – unter dem Regime des geltenden Parkierungsreglements, unter welchem fast die Hälfte der Parkplätze nicht bewirtschaftet wird – 113 Monatsparkkarten verkauft, was in etwa zehn Jahresparkkarten entspricht. Unter dem Regime des neuen Parkierungsreglements sollen Parkkarten neu auch an Lehrpersonen und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung ausgegeben werden, offenbar zu einem reduzierten Tarif. Entsprechend ist eher davon auszugehen, dass die Gemeinde auch unter dem Regime des neuen Parkierungsreglements weniger Parkkarten ausgeben wird als Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, die von Parkkarteninhaber/innen genutzt werden können. Damit das Äquivalenzprinzip nicht verletzt wird, muss für die Bestimmung eines angemessenen Preises für eine Dauerparkkarte in Bezug auf die Zahl der ausgegebenen Dauerparkkarten eine Untergrenze festgelegt werden.

Das **Äquivalenzprinzip** findet auf alle Gebührenarten und damit auch auf die Parkkartengebühren Anwendung. Es besagt, dass *die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss*. Mit anderen Worten soll die Leistung des Gemeinwesens und die Gegenleistung des Abgabepflichtigen einander entsprechen. Würde die Gemeinde Fahrwangen im Extremfall nur eine einzige Jahresparkkarte ausgeben, könnte sie sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass der Preis für diese Jahresparkkarte CHF 23'543 [e3], d.h. den über Dauerparkkarten zu deckenden Kosten, entsprechen muss. Denn dieser Preis würde zum objektiven Wert der Leistung ganz offensichtlich in einem Missverhältnis stehen.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Bemessung eines angemessenen Preises davon auszugehen, dass das Verhältnis der Zahl der ausgegebenen Parkkarten zu der Zahl der zur Verfügung gestellten Parkplätze mindestens 1:1 beträgt. Denn andernfalls müsste ein/e Inhaber/in einer Parkkarte die Kosten von mehr als einem Parkplatz decken. Da ein/e Inhaber/in einer Parkkarte nur einen Parkplatz benötigt und beansprucht, wäre damit das Äquivalenzprinzip verletzt. Ein minimales Verhältnis der Zahl der ausgegebenen Parkkarten zu der Zahl der zur Verfügung gestellten Parkplätze von 1:1 ist auch aus Gründen der Effizienz angezeigt: die öffentliche Hand sollte nicht mehr Parkplätze zur Verfügung stellen als effektiv benötigt werden.

Aus Gründen der Effizienz und des Äquivalenzprinzips gehen wir also davon aus, dass Parkkarten im Umfang von 100% der zur Verfügung gestellten Parkplätze ausgegeben werden, d.h. Parkbewilligungen im Umfang von 69 Jahresparkkarten [f3]. Unter dieser Annahme resultiert ein **angemessener Preis für eine Jahresparkkarte in der Höhe von CHF 341 [G]** (CHF 23'543 / 69).

### 2.4 Alternativbetrachtung: Vergleichsmarkt

Direkte Vergleichsmärkte bestehen am ehesten in anderen Gemeinden, welche ebenfalls Dauerparkkarten für Zonenparkplätze anbieten. Eine Erhebung des Preisüberwachers zu den Parkkartengebühren in allen Kantonshauptorten der Schweiz im Jahr 2010 hatte eine starke Streuung der Gebührenehöhe gezeigt. Die jährlichen Kosten für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Parkraumzonen variierten für Anwohnende, HandwerkerInnen und Gewerbetreibende zwischen 0 und 600 Franken. Der ungewichtete Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohnende lag bei CHF 335 pro Jahr, bei den Parkkarten für Handwerker bei CHF 386 pro Jahr und bei den Parkkarten für das Gewerbe bei CHF 348 pro Jahr. Eine erneute Erhebung im Jahr 2021 ergab einen ungewichteten Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohnende von ca. CHF 400 pro Jahr. Damit resultiert auch in der Vergleichsmarktbetrachtung ein Wert, der deutlich tiefer ist als die von der Gemeinde Fahrwangen vorgesehenen Tarife.

<sup>7</sup> Diese vereinfachende Annahme ist unproblematisch, weil Monatsparkkarten und Parkingpay-Erträge in Jahresparkkarten umgerechnet werden können. Kosten eine Monatsparkkarte CHF 50 und eine Jahresparkkarte CHF 500, entsprechen 10 Monatsparkkarten einer Jahresparkkarte. Parkingpay-Erträge von z.B. CHF 2'000 würden in diesem Fall 4 Jahresparkkarten entsprechen.

Nicht als Vergleichsmarkt angesehen werden können privaten Angebote, da diese im Gegensatz zu den Dauerparkkarten einen direkten Anspruch auf einen allzeit freien und örtlich stabilen Parkplatz geben. Bei den Dauerparkkarten fallen demgegenüber nicht unwesentliche Such- (die Suche nach einem freien Zonenparkplatz für die Parkkarteninhaber mit Zeitverlusten und Kosten verbunden) und Ersatzkosten (sofern kein freier Parkplatz vorhanden ist, muss auf ein kostenpflichtiges Alternativprodukt wie beispielsweise ein Parkhaus zurückgegriffen werden) an.

### 3. Abschliessende Bemerkungen und Empfehlung

Mit Gebühren eine Lenkungswirkung zu erzielen ist grundsätzlich zulässig. Jedoch sind Lenkungen nur dort sinnvoll, wo sie auch eine Wirkung erzielen. Bei Parkkarten und Personen, die auf eine solche Parkkarte angewiesen sind – zum Beispiel, weil sie Schicht arbeiten und nicht auf den öffentlichen Verkehr ausweichen können – also gefangenen Kunden, kann keine Lenkung weg vom motorisierten individuellen Verkehr und hin zum öffentlichen Verkehr erzielt werden. Auf eine Parkkarte sind eben oft genau die Personen angewiesen, die sich die Miete einer Garage oder eines Parkplatzes nicht leisten können.

Die Gemeinde Fahrwangen liegt mit ihrem geplanten Tarif von Fr. 500.-/Jahr für die Parkkarten über dem errechneten Maximalpreis. Namentlich das Budget der Anwohnenden mit tiefen Einkommen wird durch die geplante Gebührenerhöhung der Parkkarten erheblich belastet; darunter dürften insbesondere auch Arbeitstätige sein, die bspw. im Gesundheitswesen oder im öffentlichen Verkehr in unregelmässigen Schichten tätig und aus beruflichen Gründen auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sind. Angesichts ihrer verbreitet tieferen Löhne dürfte sie eine derartige Erhöhung besonders stark betreffen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen gibt Ihnen der Preisüberwacher daher folgende Empfehlung ab:

- **Die Gebühren für die Parkkarten sind auf max. Fr. 341.- pro Jahr festzusetzen.**

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass die entscheidende Behörde gemäss Art. 14 PüG ihren Entscheid in Kenntnis der vorliegenden Empfehlung zu fällen und einen allfällig abweichenden Entscheid zu begründen hat. Wir bitten Sie höflich um Zustellung des entsprechenden Entscheids.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans  
Preisüberwacher

Beilage:

- Nachfolgende Tabelle: Bestimmung des angemessenen Preises für eine Jahresparkkarte

## Anhang

Tabelle 1: Bestimmung des angemessenen Preises für eine Jahresparkkarte

<b>A Opportunitätskosten Boden</b>				
a1	Landpreis pro m <sup>2</sup> in CHF	625		Mail der Gemeinde vom 19. September 2023
a2	Abzug für Vorgartenland und ZöN-Land	75.0%		Vorgartenland: BGE 1C_361/2009 vom 14. Dezember 2009; ZöN-Land: Schw eizerisches Schätzerhandbuch (S. 387)
a3	Landwert pro m <sup>2</sup> in CHF	156		a1 x (1 - a2)
a4	Grösse des Parkplatzes in m <sup>2</sup>	22.4		Durchschnittliche beanspruchte Fläche pro Parkplatz
a5	Landwert des Parkplatzes in CHF	3'505		a4 x a3
a6	Hypothekarischer Referenzzinssatz in %	1.75%		Bundesamt für Wohnungsw esen BWO
a7	Maximale Nettorendite gemäss Bundesgericht in %	3.75%		BGE 4A_554/2019 vom 26. Oktober 2020
<b>a8</b>	<b>Maximale Nettorendite pro Jahr in CHF</b>	<b>131</b>		a7 x a5
<b>B Herstellungskosten</b>				
b1	Kosten Strassenbau pro m <sup>2</sup> in CHF	383		Stadt Bern (2011, S.3) und BFS (2023)
b2	Herstellungskosten pro Parkplatz in CHF	8'593		b1 x a4
b3	Abschreibungszeitraum in Jahren	50		Stadt Bern (2011, S.2)
b4	Abschreibungen pro Jahr in CHF	172		b2 : b3
b5	Rendite auf Restbuchwert in CHF	161		b2 : 2 x a7
b6	Markierungskosten pro Parkplatz und Jahr in CHF	19		Stadt Bern (2023, Tabelle S.2)
b7	Signalisationskosten pro Parkplatz und Jahr in CHF	11		Stadt Bern (2023, Tabelle S.2)
<b>b8</b>	<b>Total Herstellungskosten pro Jahr in CHF</b>	<b>363</b>		b4 + b5 + b6 + b7
<b>C Bewirtschaftungskosten</b>				
c1	Betrieblicher Strassenunterhalt pro m <sup>2</sup> und Jahr in CHF	4.5		SVKI (2023)
c2	Betrieblicher Unterhalt pro Parkplatz und Jahr in CHF	101		c1 x a4
c3	Verwaltungsaufwand pro Parkplatz und Jahr in CHF	25		Verw altungskosten eines privaten Einstellhallenplatzes
<b>c4</b>	<b>Total Bewirtschaftungskosten pro Jahr in CHF</b>	<b>126</b>		c2 + c3
<b>D Total Kosten pro Zonenparkplatz</b>				
d1	Opportunitätskosten Boden in CHF	131		= a8
d2	Herstellungskosten in CHF	363		= b8
d3	Bewirtschaftungskosten in CHF	126		= c4
<b>d4</b>	<b>Kosten Total pro Zonenparkplatz und Jahr in CHF</b>	<b>620</b>		d1 + d2 + d3
d5	Anzahl Parkplätze	69		72 Parkplätze, abzüglich 3 PP hinter Gemeindehaus
<b>d6</b>	<b>Total Kosten</b>	<b>42'806</b>		d4 x d5
<b>E Kostentragung</b>				
e1	Öffentliches Interesse	10.0%	4'281	10% von d6
e2	Kostenlos Kurzzeitparkierende	35.0%	14'982	35% von d6
e3	Inhaber/innen von Parkbewilligungen	55.0%	23'543	d6 - e1 - e2
<b>F Verteilung der zu deckenden Kosten</b>				
f1	Anzahl Parkplätze		69	72 Parkplätze, abzüglich 3 Parkplätze
f2	Minimales Verhältnis Parkkarten:Parkplätze	1.00		Normative Setzung: Effizienz & Äquivalenzprinzip
f3	Anzahl kostentragende Parkkarten		69	f1 x f2
<b>G</b>	<b>Preis für eine Jahresparkkarte</b>		<b>341</b>	e3 : f3

Quelle: Diverse, vgl. letzte Spalte; Berechnungen PUE